Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

13/11. Mai 2020

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum) vom 22. April 2020 329

Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellung nach § 28 PbefG 331

Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Linienbetrieb im Nachtzeitraum auf der Straßenbahn-Wendeschleife zwischen dem Knoten Dachauer Straße/ Lothstraße und dem Knoten Dachauer Straße/Lazarettstraße Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG Tektur zur mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.08.2012 festgestellten Planung 331

Parkstr. 6 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8026/0) VGB: Nutzungsänderung UG/EG (Kellerräume und Ladengeschäft zu Gaststätte), Renovierung der WE EG – 3. OG, DG-Ausbau zu 2 WE sowie Neubau Rückgebäude Aktenzeichen: 602-1.1-2019-18387-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 332

Sappelstr. (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9239/0) Temporäre Einrichtungen, Kindertagesstätte in Containerbauweise Aktenzeichen: 603-3.1-2016-17156-23 Öffentliche Bekanntmachung des Nachgangsbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 333

Bürgerversammlungen verschoben; betrifft BV's bis Ende Juni 2020 aufgrund der aktuellen Entwicklungen bzgl. des Corona-Virus werden folgende Bürgerversammlungen bis auf Weiteres verschoben:
– Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 26.05.20
– Stadtbezirk 21 – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Pasing am 18.06.20
– Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 18.06.20
– Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann, Bezirksteil Schwabing am 25.06.20 334

Trägerschaftsauswahlverfahren Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden Eckpunkte die Trägerschaft für das Flexi-Heim Variante 1 in der Wotanstraße 88 (Flexi-Heim WO88) aus 334

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2020 338

Nichtamtlicher Teil 339

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum)

vom 22. April 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für den Besuch der Dauer- und der Wechselausstellungen, den Besuch von Veranstaltungen, Sonderveranstaltungen sowie Kino- oder Videovorführungen, die Teilnahme an Vermittlungsveranstaltungen und die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen des NS-Dokumentationszentrums München sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin bzw. einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen gemäß § 4, § 5, § 6 oder § 7 in Anspruch nimmt.

§ 3 Besichtigungsgebühren

Die Besichtigung der Ausstellungen des NS-Dokumentationszentrums München ist gebührenfrei.

§ 4 Gebühren für die Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten

(1) Für die Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten des NS-Dokumentationszentrums München gelten die folgenden Gebühren:

1. geschlossene Angebote (auf Bestellung, max. 15 Personen):
   a) je Rundgang (ca. 2 Stunden) 90,00 €
   b) je Halbtagesseminar (ca. 4 Stunden) 120,00 €
   c) je Ganztagesseminar (ca. 6 Stunden) 180,00 €

2. offene Angebote:
   a) je Rundgang (ca. 2 Stunden) 6,00 € pro Person

Amtsblatt_13.indd 329 06.05.20 09:11

b) je Halbtagesseminar (ca. 4 Stunden) 10,00 € pro Person
c) je Ganztagesseminar (ca. 6 Stunden) 15,00 € pro Person.

Bei wesentlicher Überschreitung der Dauer des Vermittlungsangebotes werden die Gebühren entsprechend erhöht.

(2) Gebührenfrei ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten des NS-Dokumentationszentrums München für:

1. geschlossene Schulklassen, Studierendengruppen oder Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft oder einer Erzieherin bzw. eines Erziehers,
2. Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft oder einer Erzieherin bzw. eines Erziehers,
3. die Begleitperson einer schwerbehinderten Person, die auf die Begleitperson angewiesen ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vermittlungsangebote über Dritte gebucht werden und die Teilnahme dem unter Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis nur gegen Entgelt ermöglicht wird.

(3) Die Gebühren gemäß Absatz 1 können ermäßigt oder erlassen werden

1. aus besonderem Anlass (z. B. Tag der offenen Tür, Stadtgründungsfest, Messen, Kongresse, Aktionstage, Aktionswochen, Aktionsmonate),
2. wenn es nachweislich amtlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient,
3. wenn es sich um eine Marketingmaßnahme des Museum handelt und ein wirtschaftlicher Vorteil für das Museum zu erwarten ist.

§ 5 Sonderveranstaltungsgebühren

(1) Für den Besuch von Sonderveranstaltungen wie z. B. Vorträgen oder Konzerten wird pro Person eine Gebühr von bis zu 30,00 € erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Art und Dauer der Sonderveranstaltung und dem für die Sonderveranstaltung anfallenden Aufwand (insbesondere Gagen, Materialaufwand, Personalkosten).

(3) Die folgenden Personengruppen erhalten 50 % Ermäßigung auf die Gebühren gemäß Abs. 1:

1. Studierende
2. Auszubildende
3. Renten-, Versorgungsempfänger
4. Schwerbehinderte
5. Personen, die einen freiwilligen Wehrdienst, einen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten,
6. Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter

gegen Vorlage des entsprechenden Berechtigungsnachweises (Ausweis).

(4) Gebührenfrei ist der Besuch von Sonderveranstaltungen des NS-Dokumentationszentrums München für:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. geschlossene Schulklassen, Studierendengruppen oder Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft,
3. Lehrkräfte und Teilnehmer/-innen von Deutsch- oder Integrationskursen im Kursverband,
4. Museumspersonal,
5. Pressevertreterinnen bzw. Pressevertreter,
6. Mitglieder des ICOM (International Council of Museums),
7. Mitglieder des Deutschen Museumsbundes e. V.,
8. Mitglieder des Bundesverbandes Museumspädagogik e.V.,
9. Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft,
10. die Begleitperson einer schwerbehinderten Person, die auf die Begleitperson angewiesen sind,
11. aktive und ehemalige Stadträtinnen und Stadträte, die ihr Mandat mindestens eine Amtszeit bekleidet haben, mit einer Begleitperson,
12. vom Tourismusamt der Landeshauptstadt München ausgebildete Gästeführerinnen bzw. Gästeführer,
13. Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen; Inhaberinnen bzw. Inhaber des München-Passes, des Landkreis München-Passes oder Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
14. Inhaberinnen bzw. Inhaber der Kulturgast-Karte des Kulturraum München e.V.,
15. Inhaberinnen bzw. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

gegen Vorlage des entsprechenden Berechtigungsnachweises (Ausweis).

(5) Die Gebühren gemäß Absatz 1 können gemäß § 4 Absatz 3 ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Kino-, Videovorführungen

(1) Für Kino-, Videovorführungen, die nicht ausstellungsbezogen gezeigt werden, wird pro Person je Aufführung eine Gebühr von bis zu 15,00 € erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Art und Dauer der Kino-, Videovorführung und dem für die Kino-, Videovorführung anfallenden Aufwand (insbesondere Gagen, Materialaufwand, Personalkosten).

(3) Die Gebührenermäßigungen gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gebühren gemäß Absatz 1 können gemäß § 4 Absatz 3 ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen

(1) Die Gebühren betragen für:

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_13.indd 330 06.05.20 09:11

1. die Leistungen mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte oder sonstiger Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Fachkraft pro angefangenen 15 Minuten 10,00 €
2. für Photokopien in s/w pro Seite 0,25 €
3. für Photokopien in Farbe pro Seite 0,50 €
4. für das einmalige Ausleihen eines Gruppenführungssystems (bis zu 25 Kopfhörer, 1 Mikrofon) je teilnehmender Person 1,00 €.

(2) Die Gebühren gemäß Absatz 1 können im Einzelfall gemäß § 4 Absatz 3 ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Gebührenfrei sind:

1. die Benutzung der Mediaguide-Geräte
2. die Benutzung der Garderobe
3. die Benutzung der Angebote des Lernforums.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum) vom 09.04.2015 (MüABl. S. 124) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.04.2020 beschlossen.

München, 22. April 2020 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße durch die Stadtwerke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 09.03.2020 den Planfeststellungsbeschluss für dieErrichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße in München durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 07.05.2020 bis einschließlich 20.05.2020

bei der
Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 20.04.2020 Referat für Stadtplanung und BauordnungStadtentwicklungsplanung,
Bereich Recht, Verwaltung
Arbeitsfeld Infrastruktur/Verkehr
(PLAN-HAI/11-1)

Bekanntmachung
Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Linienbetrieb im Nachtzeitraum auf der Straßenbahn-Wendeschleife zwischen dem Knoten Dachauer Straße/Lothstraße und dem Knoten Dachauer Straße/Lazarettstraße
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG
Tektur zur mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.08.2012 festgestellten Planung

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 14.05.2020 bis 15.06.2020**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Tekturplanung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also **bis zum Ablauf des 29.06.2020,**

Amtsblatt_13.indd 331 06.05.20 09:11

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 23.2
Maximilianstraße 39
80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zi. 226 oder Zi. 228

erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 29. April 2020

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Stadtentwicklungsplanung,
Bereich Recht, Verwaltung
Arbeitsfeld Infrastruktur/
Verkehr (PLAN-HAI/11-1)

Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Parkstr. 6
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Parkstr. 6 , Fl.Nr. 8026/0, Gemarkung Sektion V, Bezirk 08
VGB: Nutzungsänderung UG/EG (Kellerräume und Ladengeschäft zu Gaststätte), Renovierung der WE EG – 3. OG, DG-Ausbau zu 2 WE sowie Neubau Rückgebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.04.2020, Az. 1.1-2019-18387-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8024, Fl.Nr. 8025 und Fl.Nr. 8027, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amtsblatt_13.indd 332 06.05.20 09:11

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. April 2020

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Nachgangsbescheides zur Baugenehmigung vom 09.08.2016 gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Sappelstr.
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V / Fl.Nr.: 9239/0 / Stadtbezirk 7
Temporäre Einrichtungen, Kindertagesstätte in Containerbauweise

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.04.2020, Az. 3.1-2016-17156-23, wurde ein Nachgangsbescheid zur Baugenehmigung vom 09.08.2016 für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Der Bescheid beinhaltet die Verlängerung der in der Baugenehmigung vom 09.08.2016 enthaltenen Befristung auf den 18.04.2025.

Den Nachbarn Grundstückseigentümer Grünstraße 2-36 und Heckenstallerstr. 135, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 22. April 2020

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Amtsblatt_13.indd 333 06.05.20 09:11

Bürgerversammlungen verschoben; betrifft BV's bis Ende Juni 2020

aufgrund der aktuellen Entwicklungen bzgl. des Corona-Virus werden folgende Bürgerversammlungen bis auf Weiteres verschoben:

– Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 26.05.20
– Stadtbezirk 21 – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Pasing am 18.06.20
– Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 18.06.20
– Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann, Bezirksteil Schwabing am 25.06.20

Wir bitten Sie, diese Information innerhalb Ihres Hauses entsprechend weiterzugeben.
Selbstverständlich sind wir bemüht, die Termine nach Entspannung der Lage nachzuholen und werden Sie dementsprechend informieren.
Eine Entscheidung, ob Bürgerversammlungen im Juli 2020 statt finden, wird bis Mitte Mai erfolgen.

München, 21. April 2020

Landeshauptstadt München
Direktorium – Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
Organisation Bürgerversammlungen

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02858) und mit dem Beschluss zum Gesamtplan III (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).
Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdoppelt. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen.
Um auch in Zukunft den Bedarf an Bettplätzen abdecken zu können, sollen u.a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren Flexi-Heime gebaut werden. Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2.

Die Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Familien, u.a. auch anerkannte Flüchtlinge) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u.a. in den Bereichen Wohnen und Integration. Ein besonderes Augenmerk in der Betreuung liegt hier beim Erlangen der Mietfähigkeit.

Die Betreuung erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde und in allen Bestandsobjekten (Notquartiere, Beherbergungsbetriebe und Flexi-Heime) bereits umgesetzt wird.
Die Standards für die Einrichtungsführung wurden in zwei Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrats (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07276 und 14-20 / V 16533) festgelegt.

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexi-Heimen. Für alle untergebrachten Haushalte bleibt ein evtl. Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Die Einrichtungsführung umfasst den Betrieb des Objekts, den fachlich angemessenen Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die notwendige Kooperation mit der Landeshauptstadt München.

Durch die Vergabe der Betreuung und Einrichtungsführung an nicht-städtische Akteure sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How dieser Akteure miteinzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Einrichtungsführung und Betreuung eines Flexi-Heims Variante 1 (im Folgenden: Flexi-Heim Variante 1) für wohnungslose Familien in der Wotanstraße 88 (WO 88).

Bei dem oben genannten Objekt handelt es sich um ein ehemaliges Bürogebäude, das durch das Baureferat zu einem Flexi-Heim Variante 1 umgebaut wurde. Das Objekt ist durch das Kommunalreferat bereits angemietet, der Mietvertrag läuft derzeit bis 30.09.2045. Ein direkter Eintritt des einrichtungsführenden Trägers in den Mietvertrag ist nicht möglich. Derzeit erfolgt der Betrieb des Flexi-Heims vorübergehend durch die Unterkunftsabteilung des Amts für Wohnen und Migration (S-III-U). Die Betreuung übernimmt derzeit vorübergehend der Katholische Männerfürsorgeverein München e. V. Mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrats vom 21.08.2019 wurde das Sozialreferat beauftragt, für den Zeitraum ab 01.01.2021 bis 30.09.2045 ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen.

Im Flexi-Heim Variante 1 erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements bzw. Wohngruppen. Das Haus wird mit wohnungslosen Familien belegt.
Es soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.
Im Erdgeschoss des siebenstöckigen Baus sind die Pforte, der gesamte Bürotrakt, die Räume für Kinder- und Hausaufgabenbetreuung sowie eine Bibliothek / Gruppenraum zur Nutzung von SOWON sowie ein zusätzlicher, großer Gruppenraum untergebracht. Der Bürotrakt enthält alle notwendigen Büros, Kopierraum, Teeküche mit Pausenraum sowie einen Besprechungsraum. Im Untergeschoss befindet sich neben Keller, Technik und Lagerräumen auch eine Tiefgarage. Die für den Betrieb benötigten Stellplätze, die nicht oberirdisch nachgewiesen werden können, werden in der Tiefgarage mit angemietet.
Die Größenordnung des Objekts ermöglicht die Errichtung hauptsächlich größerer Wohneinheiten. Bei der Raumplanung

Amtsblatt_13.indd 334 06.05.20 09:11

sind ca. 10 m² pro Person zu Grunde gelegt. Im kleinsten Apartment können zwei Personen, im Größten bis zu acht Personen untergebracht werden. Pro Stockwerk gibt es sieben Apartments: je ein 2-Personen-Apartment, je ein 4-Personen-Apartment, je zwei 4 bis 5-Personen-Apartments, je ein 6-Personen-Apartment und je zwei 6 bis 8-Personen-Apartments. Die Appartements verfügen in der Regel über mehrere Zimmer, ein abgeschlossenes Bad und einen Koch- und Essbereich. Jedes Stockwerk ist darüber hinaus mit einem Wasch-/Trockenraum sowie einem Abstellraum für Kinderwägen ausgestattet.
Zusätzlich stehen den untergebrachten Familien Aufenthaltsflächen sowie Fahrradstellplätze im Außenbereich zur Verfügung. Das Gebäude verfügt über zwei Lifte.
Das Gebäude verfügt über eine Nettonutzfläche von ca. 5.700 m². Insgesamt stehen im Objekt 49 Appartements für ca. 224 – 266 Personen (Rechengrundlage: 250 Bettplätze) zur Verfügung. Die Küchen- und Sanitäreinrichtungen sowie sonstige feste technische Installationen in den Appartements wurden durch das Baureferat eingebaut.

Die restliche Ausstattung der Appartements ist bereits durch das Sozialreferat erfolgt. Die Ausstattung muß vom ausgewählten Träger übernommen werden.

Büro- und Betreuungsräume sind durch den Katholischen Männerfürsorgeverein e. V. bereits ausgestattet. Die Ausstattung wurde durch einen Investitionskostenzuschuß der Landeshauptstadt München finanziert und muß von dem im Trägerschaftsauswahlverfahren ausgewählten Träger übernommen werden. Zusätzliche Erstausstattung wird nicht finanziert (mit Ausnahme der Pauschale für trägerspezifische Nacharbeiten).

Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden Eckpunkte die Trägerschaft für das Flexi-Heim Variante 1 in der Wotanstraße 88 (Flexi-Heim WO88) aus:

I. Betreuungsangebot
Grundsätzliche Zielgruppen und Zweck des Flexi-Heims Variante 1 wurden eingangs bereits dargestellt.

Im Flexi-Heim WO88 werden akut wohnungslose Familien untergebracht. Die unterzubringenden Familienhaushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Bettenzentrale im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, zugewiesen.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. Im Flexi-Heim werden aber auch Geflüchtete untergebracht, die über einen gesicherten Aufenthalt nach dem AufenthG verfügen und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Flexi-Heim soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung in das Flexi-Heim.

Ziel der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszuarbeiten. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist es auch Ziel der Betreuung die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Ziel des **Erziehungsdienstes** ist die altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern zur Förderung der (auch schulischen) Entwicklung der Jugendlichen sowie der Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem freien Träger und dem Sozialbürgerhaus erforderlich.

Diese Ziele werden durch einen geeigneten konzeptionellen Ansatz erreicht, der in der Bewerbung des Träger darzustellen ist.

Von den Bewerbern sind folgende Betreuungsleistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

Personenbezogene Leistungen
Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

(Hinweis: es handelt sich um Beispiele. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen)

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung

Amtsblatt_13.indd 335 06.05.20 09:11

- Erarbeitung der Wohnperspektive und Übermittlung an den Fachbereich Wohnen
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines zur Zielerreichung geeigneten Hilfeplans unter Einbezug der Klientinnen und Klienten sowie ein geeigneter Betreuungsansatz zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans
- Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum bei Vorliegen der Mietfähigkeit.Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen

(Hinweis: es handelt sich um Beispiele. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen)

Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen mit Kinderärzte/in / Allgemeinärzte/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc. sind anzustreben
- enge Kooperation mit der zuständigen Kinderkrankenschwester
- Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
- Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
- Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
- Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
  Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII und der Kooperationsvereinbarung Kinderschutz eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen

(Hinweis: es handelt sich um Beispiele. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen)

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung
Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Auch hier obliegt die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung dem Träger und ist entsprechend in der Bewerbung darzustellen.

Personalausstattung Betreuung
Vom Bewerber/der Bewerberin wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

1,43 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE
(0,13 VZÄ hiervon für die Einrichtungsführung)
3,96 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
4,42 VZÄ Erziehungsdienst in S8b TVöD SuE
0,96 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD
Praktikanten / Ehrenamtliche

II. Angebot im Bereich der Einrichtungsführung
Die Raumverteilung sowie Ausstattung des Flexi-Heims WO88 wurde bereits dargestellt.
Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die o. g. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden.
Der Träger muss über einen geeigneten konzeptionellen Ansatz die folgenden Eckpunkte sicherstellen:

- Belegungsmanagement und Abrechnung mit dem Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration. Hierzu gehört auch die Darstellung, wie eine regelmäßige Anwesenheitskontrolle

Amtsblatt_13.indd 336 06.05.20 09:11

für Bewohnerinnen und Bewohner (Grundlage der Abrechnung) konzeptionell geplant ist.
- Sicherstellen einer menschenwürdigen Unterbringung, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies muß aus dem beigefügten Leitbild der Bewerberin ersichtlich sein.
- Sicherstellen einer ordentlichen Einrichtungsführung sowie Pflege des Gebäudes
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohnerinnen und Bewohner
- enge Kooperation im interdisziplinären Team

Auch hier obliegt die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung zur Erfüllung der Aufgaben dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

Personalausstattung Einrichtungsführung
Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Einrichtungsführung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

anteilig 0,13 VZÄ Leitung Einrichtungsführung – siehe oben
1 VZÄ Hausverwaltung in E 9c TVöD
1 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD
Pfortenkräfte in E 4 TVöD oder Dienstleister (Besetzung der Pforte rund um die Uhr)
Als Richtwert ist für den Betrieb der Pforte ein Betrag von rund 237.000 € / Jahr maßgeblich.

III. Rahmenbedingungen
Alle benötigten Flächen müssen vom Träger beim Kommunalreferat angemietet werden. Die Höhe der Nettokaltmiete beläuft sich auf **monatlich rund 110.000 €,** dies entspricht einer **Jahresmiete von 1.320.000,- €.** Hinzu ist ein Ansatz von monatlich **30.000,- €** für Nebenkosten zu kalkulieren, dies entspricht jährlichen Nebenkosten i. H. v. **360.000,- €.**
Ingesamt ist somit eine jährliche Bruttowarmmiete i. H. v. **1.680.000,- €** anzusetzen.
Für die Ersatzbeschaffungen für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume, etc.) ist der Träger zuständig. Die gilt analog für die Grundausstattung der Appartements inklusive der Küchen. Zusätzlich hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume über W-LAN-Empfang verfügen.

Das Objekt wurde durch das Amt für Wohnen und Migration sowie den Katholischen Männerfürsorgeverein München e. V. bereits vollständig ausgestattet. Dazu gehört auch die flächendeckende Versorgung mit W-LAN. Die Ausstattung wurde durch einen Investitionskostenzuschuß bzw. aus dem Investitionsprogramm der Landeshauptstadt München finanziert und muß durch den im Trägerschaftsauswahlverfahren ausgewählten Träger übernommen werden.

Nutzungsentgelt
Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen. Derzeit besteht eine Regelung über eine Vorauszahlung der entsprechenden Kosten der Unterkunft durch die Landeshauptstadt München.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass keine Aussagen oder gar Zusicherungen darüber getroffen werden können, wie das Verfahren nach Ablauf dieser Regelung nach Ende des Jahres 2020 aussehen wird. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich somit darauf einstellen, dass nach Ablauf der Regelung das Bettplatzentgelt direkt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den zuständigen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden muss.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Höhe des Bettplatzentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (238 Bettplätze) eine volle Kostendeckung erreicht ist.

Zuschuss
In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. **Die im Kosten- und Finanzierungsplan maßgebliche Auslastung zur Berechnung der Einnahmen beträgt somit 85 %.**
Sollte die Belegung im Jahresdurchschnitt, aufgrund geringer Zuweisung durch das Amt für Wohnen und Migration, unter 85 % sinken, so vermindert sich der Ansatz der Einnahmen im Zuschuss entsprechend und der ausgereichte Zuschuß steigt.

Beispielrechnung für 100 Bettplätze
Kosten pro Bettplatz: 600 € => 60.000 €/Monat => 720.000 €/Jahr
95% Belegung => 95 Bettplätze => Kosten pro Bettplatz => 632 €/Monat

Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Bettplatzengelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 85% aus (85 Bettplätze). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr im obigen Beispiel daher nur 644.640 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot und ggf. die Einrichtungsführung erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen. **Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen und/oder Ausgaben wird keine vertragliche Regelung angestrebt.**

IV. Kosten
Betreuung
Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. **797.000,- €** zur Verfügung.
Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Einrichtungsführung
Durch den Träger sind unter Berücksichtigung der o.g. Bruttowarmmiete, der Personalkosten sowie der weiteren veranschlagten Kosten für die Einrichtungsführung (Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltungen, etc.) die gesamten prospektiven Kosten für die Einrichtungsführung darzulegen. Der daraus errechnete Bettplatzpreis (30-Tage Monat, Kostendeckung bei Auslastung von 95 %) ist nachrichtlich zu nennen.

Für die Gesamtkosten (getrennt nach Betreuung und Einrichtungsführung) ist ein **detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan** vorzulegen.

Für etwaig notwendige, trägerspezifische Nacharbeiten am Objekt stehen pauschale Investitionskosten i. H. v. 30.000 € zur Verfügung. Diese sind in der Bewerbung lediglich nachrichtlich pauschal aufzuführen.

Amtsblatt_13.indd 337 06.05.20 09:11

V. Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystem (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers im Stadtbezirk 9 (Neuhausen-Nymphenburg) ist wünschenswert. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität der vorgelegten Konzeption: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform muss in der konzeptionellen Darstellung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität der vorgelegten Konzeption: die Abläufe und Schnittstellen im Bereich Einrichtungsführung / Betreuung sind klar herausgearbeitet (Aufnahmeprozedere, Kooperation zwischen Pädagogik und Hausverwaltung, etc.) (Gewichtung 3-fach)
- Eine konzeptionelle Darstellung, wie Gewaltschutz in der Einrichtung umgesetzt wird und wie auf die Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen (LGBTQIA*, behinderte Personen, etc.) eingegangen wird, ist erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/ Übergangsbegleitung von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden einen wichtigen Schwerpunkt des in der Bewerbung dargestellten konzeptionellen Ansatzes. (Gewichtung 2-fach)
- Aufgrund der Unterbringung von Haushalten mit Fluchthintergrund sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Eine konzeptionelle Ausarbeitung, wie die Angebote der Einrichtungsführung (Ziffer II) umgesetzt werden, ist erforderlich. Hier müssen insbesondere die Punkte menschenwürdige Unterbringung, ordentliche Einrichtungsführung, Kooperation mit dem Amt für Wohnen und Migration sowie Arbeit im interdisziplinären Team deutlich werden. (Gewichtung 3-fach)
- Erfahrungen und und eine konzeptionelle Darstellung des Trägers zum Konfliktmanagement (vor allem mit Anwohnern) sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Kostenstruktur des Angebots. (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmittel. (Gewichtung 2-fach)

VI. Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an das Gruppenpostfach s3-fachplanung-wohnungslosigkeit.soz@muenchen.de.

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Mittwoch, den 10. Juni 2020, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexi-Heim Variante 1 Wotanstr. 88 – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 2.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Darüber hinaus ist eine fachliche fundierte Ausarbeitung des geplanten konzeptionellen Ansatzes zum Erreichen der aufgeführten Ziele unbedingt erforderlich. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Anlagen) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.** Für Kosten-und Finanzierungsplan sind die der Ausschreibung beigefügten Formblätter zwingend zu verwenden. Das Leitbild der Bewerberin ist als Anlage beizulegen und darf zwei DIN A 4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten. Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme, etc.) dürfen der Bewerbung nicht beigelegt werden.
Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

München, 29. April 2020

Sozialreferat München
Amt für Wohnen und Migration
Abteilung Wohnungslosenhilfe und Prävention
Fachbereich Fachplanung
Akute Wohnungslosigkeit
S-III-WP/S2

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

Amtsblatt_13.indd 338 06.05.20 09:11

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.721.556.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.879.123.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 157.567.000 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.377.761.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.156.230.000 €
und einem Saldo von	221.531.900 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	895.806.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.912.105.800 €
und einem Saldo von	- 1.016.299.800 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	95.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	95.035.000 €
und einem Saldo von	- 35.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von - 794.802.900 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 95.000.000 Euro neu festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.

(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 50.908.000 Euro festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

(6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2019 bis 31. August 2020 sind nicht vorgesehen.

(7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 46.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.374.052.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 326.603.000 Euro festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 96.445.000 Euro festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2019 bis 31. August 2020 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nicht festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	535 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	535 v. H.
2. Gewerbesteuer	490 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 44.600.000 Euro festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 33.000.000 Euro festgesetzt.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner

Amtsblatt_13.indd 339 06.05.20 09:11

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2019 bis 31. August 2020 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 auf 16.000.000 Euro festgesetzt.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 46.400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2019 bis 31. August 2020 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2019/2020 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 18. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29.04.2020 Nr. 12.2-1512 LHM 00.20 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 30. April 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister